

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des 4. Teils „Mautordnung und Datenverwendung“. An entsprechender Stelle des 4. und 5. Teils werden die Zeilen „§ 16a Datenverwendung“ und „19a Automatische Überwachung“ eingefügt; die Zeile „§ 22 Subsidiarität“ im 6. Teil entfällt.

2. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.“

3. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Vignette“ durch das Wort „Klebevignette“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Wird eine am Fahrzeug angebrachte Klebe-Jahresvignette infolge Scheibenbruchs, Zerstörung des Fahrzeugs oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar, so ist der Zulassungsbesitzer zum Bezug einer Ersatzklebevignette berechtigt. Die Ersatzklebevignette ist vor der nächsten Benützung von Mautstrecken auf dem Fahrzeug anzubringen.

(5) Wird eine digitale Jahresvignette infolge Diebstahls des Fahrzeuges, Verlegung des dauernden Standorts in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar, so ist der Zulassungsbesitzer zur Umregistrierung der digitalen Jahresvignette auf das ihm neu zugewiesene Kennzeichen berechtigt. Die Umregistrierung muss vor der nächsten Benützung von Mautstrecken erfolgt sein.“

5. Nach § 11 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Klebevignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen, über das Mitführen der Klebevignetten an Stelle der Anbringung, über Ersatzklebevignetten, über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem und über die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten sind in der Mautordnung zu treffen.

(7) Für den Erwerb einer digitalen Vignette im Wege des Fernabsatzes ist die Bekanntgabe des Kennzeichens und des Zulassungsstaates des Fahrzeugs, eines unbaren Zahlungsmittels sowie einer E-Mail-Adresse erforderlich.“

6. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat auf Antrag behinderten Menschen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und auf die zumindest ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen zugelassen wurde, soweit sie im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz, BGBl.

Nr. 283/1990, sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung oder die Blindheit eingetragen sind, eine Jahresvignette für ein Kraftfahrzeug der genannten Kategorie kostenlos zur Verfügung zu stellen, und zwar entweder durch Übermittlung einer Klebevignette oder auf Antrag dadurch, dass eine Registrierung des Kennzeichens eines Kraftfahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft veranlasst wird. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist ermächtigt, zu diesem Zweck einen Behindertenpass auch behinderten Menschen auszustellen, die nicht dem in § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bundesbehindertengesetz angeführten Personenkreis angehören. Wird eine digitale Vignette infolge einer Verlegung des dauernden Standorts des Kraftfahrzeugs in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde unbrauchbar, so hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Antrag kostenlos die Umregistrierung auf das neu zugewiesene Kennzeichen bei der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu veranlassen. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die erforderliche Anzahl an Klebevignetten für das jeweils folgende Kalenderjahr zu überlassen.“

7. Die Überschrift des 4. Teils lautet: „Mautordnung und Datenverwendung“.

8. § 15 Abs. 1 Z 9 und 10 lauten:

- „9. die Festlegung der Beschaffenheit der Klebevignette, Bestimmungen über ihre Anbringung am Fahrzeug und über das Mitführen an Stelle der Anbringung, Bestimmungen über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem sowie Informationen über die Gültigkeitsdauer der Vignetten (§ 11 Abs. 1 bis 3);
- 10. Bestimmungen über die Abgabe von Ersatzklebevignetten (§ 11 Abs. 4) sowie über die Umregistrierung digitaler Vignetten (§ 11 Abs. 5) und digitaler Sondermautberechtigungen (§ 32 Abs. 2);“

9. In § 15 Abs. 1 Z 16 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Ziffern werden angefügt:

- „17. Bestimmungen über die Vignettenevidenz (§ 16a Abs. 4);
- 18. Bestimmungen über die Art und Bedingungen der Entrichtung der Maut für die Benützung der in § 10 Abs. 2 genannten Mautabschnitte (Sondermaut) mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt (§ 32 Abs. 1);
- 19. Bestimmungen über die Vertriebswege.“

10. In § 15 Abs. 2 werden die Z 5 und 6 zu den Z 8 und 9; vor ihnen werden folgende Z 5 bis 7 eingefügt:

- „5. Bestimmungen über einen angemessenen Ersatz des Aufwandes für die Abgabe von Ersatzklebevignetten (§ 11 Abs. 4) sowie für die Umregistrierung digitaler Vignetten (§ 11 Abs. 5) und digitaler Sondermautberechtigungen (§ 32 Abs. 2);
- 6. Bestimmungen über die Möglichkeit, bei einer digitalen Vignette oder bei einer digitalen Sondermautberechtigung vor Beginn ihrer Gültigkeit das Kennzeichen oder den Beginn ihrer Gültigkeit zu ändern;
- 7. Bestimmungen über den Rücktritt vom Erwerb digitaler Vignetten und digitaler Sondermautberechtigungen sowie Bestimmungen, dass bei ihrem Erwerb im Fernabsatz der erste Tag ihrer Gültigkeit frühestens der siebzehnte Tag nach dem Tag des Erwerbes ist;“

11. Nach § 16 wird in den 4. Teil folgender § 16a eingefügt:

„Datenverwendung

§ 16a. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist berechtigt, die zur Mauteinhebung, zur Mautaufsicht und zur Verfolgung von Mautprellerei erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verwenden.

(2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft darf im Anwendungsbereich der fahrleistungsabhängigen Maut folgende Daten verwenden:

- 1. Daten über Geräte zur elektronischen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut;
- 2. Daten über Fahrzeuge, deren Verwendung auf Bundesstraßen der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt;
- 3. Kontakt-, Kommunikations-, Zahlungs-, Transaktions- und Verrechnungsdaten;
- 4. Daten im Zusammenhang mit interoperablen Mautsystemen;

5. Daten über Fälle der Mautprellerei.

(3) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft darf im Anwendungsbe-
reich der zeitabhängigen Maut sowie der Sondermaut (§ 32 Abs. 1) folgende Daten verwenden:

1. Daten über Fahrzeuge, die über eine digitale Vignette oder über eine digitale Sondermautberech-
tigung verfügen;
2. Kontakt-, Kommunikations-, Zahlungs- und Verrechnungsdaten;
3. Transaktionsdaten bei der Sondermaut;
4. Daten über Fälle der Mautprellerei.

(4) Jedermann kann durch Eingabe eines Kennzeichens in die von der Autobahnen- und Schnellstra-
ßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu führende Vignettenevidenz im Internet kostenlos abfragen, ob
ein Fahrzeug über eine digitale Vignette oder über eine digitale Sondermautberechtigung verfügt und für
welche Zeiträume sie gelten.“

12. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Vignette“ durch das Wort „Klebevignette“ ersetzt; sein letzter Satz
lautet:

„Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind gemäß § 97 Abs. 5 letzter Satz
StVO in einem Aktenvermerk festzuhalten.“

13. Nach § 19 wird in den 5. Teil folgender § 19a eingefügt:

„Automatische Überwachung

§ 19a. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft darf zur Feststel-
lung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut und zur Verfolgung von Mautprellerei bildverarbeiten-
de technische Einrichtungen einsetzen, die insbesondere die Erfassung von Fahrzeugart, Achsenzahl,
Windschutzscheibe des Fahrzeugs, Fahrzeuglenker, Kennzeichen, Klebevignette, Ort und Zeit der Stra-
ßenbenützung ermöglichen.

(2) Bilddaten und daraus gewonnene Kennzeichen- und Kontrolldaten, die Fälle ordnungsgemäßer
Entrichtung der Maut betreffen, sind unverzüglich in nicht rückführbarer Weise zu löschen. Bilddaten, die
Fälle der Mautprellerei dokumentieren, dürfen im Mautsystem gespeichert, aber nur für Zwecke der Ein-
bringung der Maut, der Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut und der Verfolgung von Mautprelle-
rei verwendet werden.

(3) Spätestens drei Jahre nach Einbringung der Maut, nach Zahlung der Ersatzmaut oder nach Ab-
schluss des Verwaltungsstrafverfahrens sind im Mautsystem Bilddaten, die Fälle der Mautprellerei do-
kumentieren, in nicht rückführbarer Weise zu löschen. Dies gilt nicht, solange gerichtliche Verfahren
über Maut, Ersatzmaut oder Verwaltungsstrafe anhängig sind.“

14. § 22 samt Überschrift entfällt.

15. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159) ha-
ben im Falle, dass Kraftfahrzeuglenker gegen die Bestimmung des § 18 Abs. 2 verstoßen, auf Ersuchen
der Mautaufsichtsorgane an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch Maßnahmen mitzuwirken, die
für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.“

16. In § 29 Abs. 3 wird das Wort „Vignetten“ durch das Wort „Klebevignetten“ ersetzt.

17. § 32 lautet:

„(1) Die Benützung der in § 10 Abs. 2 genannten Mautabschnitte mit einspurigen Kraftfahrzeugen
und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5
Tonnen beträgt, unterliegt der Bemaутung nach den Bestimmungen des Arlberg Schnellstraßen-
Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 113/1973, des Bundesgesetzes betreffend die Finanzierung der Auto-
bahn Innsbruck-Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, des Karawanken-Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl.
Nr. 442/1978, des Pyhrn-Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 479/1971, und des Tauernauto-
bahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 115/1969 (Sondermaut).

(2) Die näheren Bestimmungen sind in der Mautordnung zu treffen. Sie müssen die Entrichtung der
Maut ohne Verwendung elektronischer Einrichtungen gewährleisten. Die Mautabwicklung kann auch
durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstra-
ßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft erfolgen.“

18. In § 33 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) §§ 11 Abs.1, 3 bis 7, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 Z 9, 10, 17 bis 19, 15 Abs. 2 Z 5 bis 9, 16a, 18 Abs. 2, 19a, 29 Abs. 1, 32, die Inhaltsverzeichnisänderungen und die Überschrift des 4. Teils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 sowie die Aufhebung des § 22 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die für die Einführung der digitalen Vignette und für die Inbetriebnahme der Vignettenevidenz erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt durch Verordnung den Tag, an dem die digitale Vignette spätestens verfügbar sein muss, sowie die Tage, an denen sie als Jahres-, Zweimonats- und Zehntagesvignette frühestens gültig sein darf. Mit Verfügbarkeit der digitalen Vignette muss auch die Mautordnung die näheren Bestimmungen über die digitale Vignette und über die Vignettenevidenz enthalten.“

19. In § 38 Z 1 wird die Wortfolge „der §§ 9 bis 11 Abs. 1 bis 5, des § 12“ durch die Wortfolge „der §§ 9 bis 12“ ersetzt.

20. In § 38 Z 2 wird die Wortfolge „erster und zweiter Satz“ durch die Wortfolge „erster bis dritter Satz“ ersetzt.